



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Juni 2018
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0277 (COD)

10063/18
ADD 1 REV 1

AVIATION 90
RELEX 548
CODEC 1047
CSC 198

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (**erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts
- Erklärungen

Erklärung der Kommission in Bezug auf Flugverkehrsmanagement und Flugsicherungsdienste (ATM/ANS)

Die Kommission ist der Auffassung, dass Dienste, die in der Aussendung von Signalen durch Satelliten von Kernkonstellationen globaler Satellitennavigationssysteme (GNSS) wie des im Rahmen des Galileo-Programms geschaffenen Systems und anderer vergleichbarer Systeme bestehen, nicht als Flugverkehrsmanagement (ATM) und Flugsicherungsdienste (ANS) im Sinne des Artikels 3 in Verbindung mit dem entsprechenden Erwägungsgrund der neuen Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates anzusehen sind. Diese Auffassung stützt sich insbesondere darauf, dass diese Signale nicht in erster Linie oder ausschließlich zu Zwecken der Flugsicherung gesendet werden, sondern zu diesem Zweck ausschließlich von Diensten genutzt werden, die diese Signale erweitern und ausdrücklich unter die Begriffsbestimmung von ATM/ANS fallen.

Erklärung Zyperns und Maltas

Die genannten Mitgliedstaaten sind sehr besorgt in Bezug auf die Auswirkungen der Verordnung und können die Annahme der Verordnung über gemeinsame Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit nicht unterstützen.

Trotz der Verbesserungen, die während der Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament vorgenommen wurden, sind wir der Auffassung, dass der Text noch nicht ausgereift genug war, um angenommen zu werden. Besorgt sind wir insbesondere über das Ungleichgewicht bei den delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die unverhältnismäßige und unflexible Schwelle, die für Drohnen festgesetzt wurde, das beträchtliche Störpotenzial in Bezug auf die Befugnisse und Zuständigkeiten der einzelstaatlichen Behörden gemäß dem Abkommen von Chicago und schließlich die durch Wettbewerb seitens der Agentur drohende Marktverzerrung.

Erklärung der Tschechischen Republik

Die Tschechische Republik hatte zwei Hauptbedenken in Bezug auf den Text, auf den sich der Rat und das Europäische Parlament im Dezember 2017 geeinigt haben. Erstens waren wir nicht mit dem Ausmaß einverstanden, in dem auf delegierte Rechtsakte zurückgegriffen werden soll – insbesondere mit der Anwendung delegierter Rechtsakte bei Bestimmungen über Drohnen –, weil wir dafür waren, dass die Mitgliedstaaten die Kontrolle über den Inhalt der Verordnung behalten. Zweitens waren wir nicht zufrieden damit, dass die Registrierung von Drohnen von ihrer kinetischen Energie abhängen sollte, weil diese schwer zu messen wäre. Obgleich einige unserer Bedenken mittlerweile ausgeräumt worden sind – insbesondere bei den Beratungen der Expertengruppe für Drohnen –, ist die Tschechische Republik nach wie vor der Auffassung, dass über den gesamten Text hinweg übermäßig auf delegierte Rechtsakte zurückgegriffen wird. In dieser Hinsicht fordern wir die Kommission auf, bei der Ausarbeitung des Sekundärrechts auch weiterhin verstärkt nationale Experten hinzuzuziehen.
